- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung vom 28. August 2012, die 2. Änderungssatzung vom 20. November 2013 sowie die 3. Änderungssatzung vom 2. Juli 2014 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:
am 28. August 2012 die 1. Änderung, am 20. November 2013 die 2. Änderung sowie am 2. Juli 2014 die 3. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)" des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 2. Juli 2014

Die 3. Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 55/2010) am 16.11.2010
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 39/2012) am 28.09.2012
die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 50/2013) am 12.12.2013
die 3. Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2014) am 22.08.2014

Fundstelle:
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/55_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/39_2012.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/50_2013.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/45_2014.pdf

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
§ 6 Studienberatung
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
§ 9 Lehr- und Lernformen
§ 10 Prüfungen
§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18 Wiederholung von Prüfungen
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-/Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
§ 20 Freiversuch
§ 21 Verleihung des Bachelorgrades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 24 Geltungsdauer
§ 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen
Anhang 2: Importierte Profilmodule und Importmodule
Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteillungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.
Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
(2) Der Hochschulgrad "Bachelor of Arts (B.A.)“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Die Ausbildung qualifiziert - je nach Schwerpunktbildung - für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen);
Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit;
Internationale Institutionen und Organisationen;
Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbständige / private Dienstleistungen);
Politische Bildung, Weiterbildung
Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen).
(3) Da der Studiengang nicht auf ein eng begrenztes Berufsfeld vorbereitet, wird eine relativ breite politikwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Eine berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht-

und Import-Module) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern kann von den Studierenden selbst gestaltet werden. Während des Studiums werden durch die Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.
Im Rahmen der politikwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können,
- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, sie in weiter greifende Problem- und Wirkungszusammenhänge einzuordnen und die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie kennen zu lernen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen sowie selbständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren.
(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:
- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden des Fachs Politikwissenschaft;
- Fähigkeit zur systematischen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxis-, Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
- Organisations-, Projektplanungs- und Präsentationskompetenz (z.B. Projektplanung, –durchführung und -präsentation).
(5) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3
Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 54 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht gemäß § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus müssen die Studierenden über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Statt Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 genügen auch Englischkenntnisse in Verbindung mit Kenntnissen einer weiteren Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B1 oder Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 in Verbindung mit dem Latinum oder dem Graecum.

(3) Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5
Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in sechs Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist in zulassungsfreien Semestern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der in Leistungspunkten (LP) definiert wird. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 180 LP, wobei in der Regel pro Semester 30 LP zu erwerben sind.

§ 6
Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Es wird empfohlen, zusätzlich zur regulären Studienberatung, im vierten Fachsemester eine Studienberatung bei einem oder einer Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft wahrzunehmen.

(4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Studienberatung.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist das fünfte Semester. Die Studierenden sollen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) abschließen. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

> ***Textauszug aus § 7** Allgemeine Bestimmungen:*
>
> *(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
>
> *(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
>
> *(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

§ 8
Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die Bereiche:
Basismodule, Aufbaumodule, Profil- und Importmodule, Praxismodule sowie ***Abschlussmodul.***

(2) Studienbereich 1„***Basismodule***“ umfasst insgesamt ***60 LP*** und besteht aus 8 Pflichtmodulen:

Pflichtmodul „Einführung in die Politikwissenschaft“	(12 LP)
Pflichtmodul „Politische Theorie I"	(6 LP)
Pflichtmodul „Methoden I“	(12 LP)
Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I"	(6 LP)
Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme I"	(6 LP)
Pflichtmodul „Internationale Beziehungen I"	(6 LP)
Pflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis I"	(6 LP)
Pflichtmodul „Politische Ökonomie I"	(6 LP)

Der Studienbereich 1 „Basismodule“ dient zunächst der Einführung in das Fach in allgemeiner, überblicksartiger Perspektive (Pflichtmodul Einführung in die Politikwissenschaft), der Einführung in seine wissenschaftlichen Methoden und der Einführung in seine unterschiedlichen Fachgebiete. Der Basisbereich vermittelt zudem für das Fach zentrale Schlüsselqualifikationen. Das Modul Einführung in die Politikwissenschaft beinhaltet auch erste Berufsfeldorientierungen sowie eine systematische Grundlagenausbildung in zentralen Schlüsselqualifikationen wie Literatur- und Datenbankrecherche, Techniken des Lesens und der Verarbeitung wiss. Materials, Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentations- und Diskussionstechniken. Das Methodenmodul führt in wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie in qualitative und quantitative Methoden ein. Die anderen Pflichtmodule des Basisbereichs bestehen in der Regel aus einer in das jeweilige Fachgebiet einführenden Vorlesung und einem parallelen Proseminar, welches die Inhalte der Vorlesung konkretisiert und exemplarisch vertieft oder ausweitet.

(3) Der Studienbereich 2 „Aufbaumodule“ besteht aus 3 Wahlpflichtmodulen, die einem Angebot von 9 Wahlpflichtmodulen entnommen werden können:

Wahlpflichtmodul „Politische Theorie II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul „Methoden II“	(12 LP)

Wahlpflichtmodul	„Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Vergleich politischer Systeme II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Internationale Beziehungen II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Politik und Geschlechterverhältnis II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Politische Ökonomie II"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Europäische Integration"	(12 LP)
Wahlpflichtmodul	„Politische Sozialisation“ oder "Friedens- und Konfliktforschung"	(12 LP)

Der Studienbereich 2 „Aufbaumodule“ dient der Vertiefung und Anwendung der in den Pflichtmodulen erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen. Die Absolvierung eines Wahlpflichtmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Pflichtmoduls oder den Abschluss des 2. Fachsemesters voraus. Durch die freie Auswahl unter den Wahlpflichtmodulen können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. In den Wahlpflichtmodulen besteht die Möglichkeit zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Ausbau von Schlüsselqualifikationen. Durch das regelmäßige Angebot fremdsprachiger Veranstaltungen (insbesondere in Englisch) wird die Möglichkeit zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenzen geboten. Die-Teilnahme an mindestens 1 fremdsprachigen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

(4) Studienbereich 3 „Profil- und Importmodule“ besteht aus Profilmodulen und Importmodulen:

Wahlpflichtbereich „Profilmodule“	(12 LP)
Wahlpflichtbereich Importmodule	(36 LP)

Der Studienbereich 3 „Profil- und Importmodule“ dient der frei wählbaren, berufsfeldorientierten Profilierung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Der Wahlpflichtbereich „Profilmodule“ besteht aus von den Studierenden im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Anhang 2 frei wählbaren Angeboten. Im Rahmen des politikwissenschaftlichen Angebotes kann hier das Modul „Wissenschaftspraxis“ (12 LP), das Qualifikationsvoraussetzung für eine Tätigkeit als Tutor oder Tutorin am Institut ist, absolviert werden. Weitere Profilierungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen anderer Studiengänge oder Einrichtungen / Zentren der Universität (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum, wiss. Zentren für Konfliktforschung, Gender Studies, Nah- und Mitteloststudien).

Importmodule im Umfang von insgesamt 36 LP bieten den Studierenden die Möglichkeit, andere Fächer der Universität und damit übergreifende und interdisziplinäre fachwissenschaftliche Elemente nach Wahl in ihr Studium einzubauen. Die Leistungspunkte müssen je nach dem von den Wahlfächern festgelegten Angebot aus ein bis höchstens drei Fächern erworben werden. Eine vollständige Liste der wählbaren Module wird auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.
Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich der Profilmodule und 36 LP im Bereich der Importmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.
Nähere Regelungen zu den importierten Profilmodulen und Importmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Profilmodule und Importmodule).

(5) Studienbereich 4 „Praxismodule“ umfasst insgesamt 24 LP und besteht aus:

Pflichtmodul 10 „Projektmanagement und Projektstudium“	(12 LP)
Pflichtmodul 11 „Berufsfeldorientierung / Praktikum"	(12 LP)

Das Pflichtmodul „Projektmanagement und Projektstudium“ trägt der besonderen Praxisrelevanz von Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements Rechnung, in dem es einen Kurs in professionellem Projektmanagement mit der Entwicklung eines forschungsorientierten Projektes verknüpft, das von den Studierenden frei wählbar ist und unter Supervision einer Lehrkraft selbständig erarbeitet wird. Es beinhaltet in Kombination mit einem politikwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul die fachwissenschaftliche Vertiefung eines forschungsbezogenen Problemzusammenhangs. Das Projektstudium soll die Studierenden befähigen, ein begrenztes politikwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu analysieren. Das Modul baut die Methodenkenntnisse aus und dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von Schlüsselqualifikationen insbesondere im Bereich des Projektmanagements, der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und der Selbstkompetenz.

Im studienbegleitend angelegten Modul „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ werden die Studierenden dabei unterstützt, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln und diese im Kontext des Studiums kompetenzorientiert zu reflektieren. Die Berufs-Praktika können im In- wie im Ausland absolviert werden und umfassen mindestens 280 Stunden.
Neben ersten überblicksartigen Informationen in der Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ werden in Zusammenarbeit mit dem „Career Center“ der Universität sowie der Agentur für Arbeit Karriere- und Praktikumsworkshops sowie berufsfeldorientierende Informationsveranstaltungen angeboten. Diese greifen u.a. auf das Alumni-Netzwerk des Instituts und Absolventenstudien zurück. In enger Kooperation mit der Arbeitsagentur werden die Studierenden in Bewerbungsstrategien geschult und gezielt auf die von ihnen ausgewählten Praktikumseinsätze vorbereitet.
Die Kompetenzentwicklung umfasst neben dem Theorie-Praxis-Bezug den Bereich Projektmanagement mit den Elementen Kooperationskompetenz, Kommunikationskompetenz, Präsentationskompetenz sowie Fachkompetenz.

(6) Studienbereich 5 besteht aus dem **„**B.A.-Abschlussmodul“ (12LP), vgl. § 11.

(7) Inhalte, Lernformen und Angebotsstruktur der Module sind in den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ausgeführt. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Entscheidung über die Prüfungsform liegt bei den Lehrenden. Die Lehrpersonen sorgen bei der Auswahl der Studien- und Prüfungsleistungen für eine den zu erwerbenden Kompetenzen angemessene Vielfalt im Studienverlauf. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan (**Anhang 3)** bietet eine rasche Übersicht über das Gesamtstudium.

§ 9
Lehr- und Lernformen

(1) In Vorlesungen (nur in den Basismodulen) werden systematische Einführungen in die jeweiligen Fachgebiete von Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten präsentiert.

(2) Proseminare und Seminare behandeln Themen der Politikwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihre Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen. Proseminare und Seminare greifen auf vielfältige Formen aktivierenden und dialogischen Lehrens und Lernens zurück.

(3) Übungen und Tutorien werden in der Regel als komplementäre Angebote zu Vorlesungen oder Proseminaren angeboten. Sie dienen dazu, den in der Begleitveranstaltung vermittelten Stoff einzuüben und zu vertiefen.

(4) Lehrforschungsprojekte dienen der Vertiefung oder Erweiterung von Methodenkenntnissen sowie ihrer praktischen Anwendung. Im Rahmen dieser zweisemestrigen Veranstaltungsform können Studierende ein gemeinsames Forschungsprojekt entwerfen, die Daten selbst erheben und analysieren sowie ihre Befunde präsentieren. Lehrforschungsprojekte können auf ein breites Spektrum von Forschungsformen zurückgreifen, vom Experiment über Feldbeobachtung bis hin zu verschiedenen Formen der Befragung und der Inhalts- und Dokumentenanalyse.

(5) Projektstudien dienen in Kombination mit einem Wahlpflichtmodul der fachwissenschaftlichen Vertiefung eines politikwissenschaftlichen Problemzusammenhangs; sie, bauen die Methodenkenntnisse aus und dienen dem Erwerb und der Anwendung von Schlüsselqualifikationen. In Absprache mit der Lehrkraft werden die gewählten Themen von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Arbeitsergebnisse (Projektbericht) eigenständig in Arbeitsgruppen von maximal 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern bearbeitet. Die Projektdauer ist auf höchstens 2 Semester beschränkt.

(6) Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(7) Workshops sind in der Regel ein- oder zweitägige Blockveranstaltungen, die insbesondere im Rahmen der Vermittlung von Schlüssel- und Praxiskompetenzen stattfinden (z. B. Literatur- und Datenbankrecherche, Projektmanagement, Praktikums- und Berufsfeldorientierung).

(8) Englische Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz. Sie werden im Bereich der Aufbaumodule jedes Semester angeboten und sind von allen Studierenden mindestens einmal erfolgreich zu besuchen.

(9) Praktika vermitteln Einblicke in die berufliche Wirklichkeit und fördern die Berufsfeldorientierung. Grundlage studienbegleitender Praktika sind die Praktikumsrichtlinien (s. Anhang 4)

(10) Alle Lehrveranstaltungstypen basieren gemäß den laut Qualifikationsprofil des Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen (§ 2 Abs. 4) auf der Didaktik des problemorientierten und dialogischen Lernens und auf der kompetenzorientierten Anwendung erworbenen Fachwissens im Rahmen des Präsenzstudiums.

§ 10
Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen statt. Der für eine Modulprüfung angesetzte Arbeitsaufwand und die Prüfungsform sind in der Modulbeschreibung **(Anhang 1)** festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind:
1. Mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der Dokumentation kommunikativer, sozialer und analytisch-fachwissenschaftlicher Kompetenzen.
2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
3. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel große Essays, Exposés und Discussion Papers. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse in unterschiedlichen Formen präsentieren zu können.
4. Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Klausuren, Literaturberichte, Essays, Protokolle. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, Fachwissen schnell, kurz und präzise abrufen und anwenden zu können.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, dokumentierte Selbststudien sowie Projektberichte. Diese Prüfungsform dokumentiert das individuelle Profil des oder der Studierenden sowie die Fähigkeit, dieses zu kommunizieren und in wissenschaftliche Anwendungszusammenhänge zu bringen.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, sofern der Kandidat / die Kandidatin dem zustimmt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

(5) Für die Teilnahme an Modulen aus anderen Bachelor-Studiengängen (Importmodule gem. § 8 Abs. 4) findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen und erwartet, dass diese wahrgenommen werden. Die erwarteten Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten. In den Fällen, in denen Studienleistungen verpflichten und Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, ist dies in **Anlage 1** („Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkte“) angege-

ben. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte in den Fällen des Satz 4 davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11
Bachelorarbeit

(1) Das **B.A.-Abschlussmodul** (12 LP) besteht aus einer Bachelorarbeit (10 LP) im Umfang von 40 Seiten zum Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 10 Wochen ein politikwissenschaftliches Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können und einem Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten Dauer zur Verteidigung der Arbeit. Mit diesen beiden Prüfungsformen werden die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Kompetenzen nachgewiesen. Mit der Modulprüfung soll ferner der Nachweis über die erfolgreiche Erreichung der Studienziele gem. § 2 Abs. 1 erbracht werden; damit sind auch die angestrebten berufsfeldbezogenen Qualifikationen verbunden. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Bachelorarbeit 10/12 und mündliche Prüfung 2/12) gebildet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn mindestens 120 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (10 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Abs. 4 entnommen werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung und für die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten machen. Findet eine Kandidatin/ein Kandidat keine Prüferin/Prüfer, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema und eine Prüferei/einen Prüfer für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach der Zulassung innerhalb von einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 10 Wochen. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll 40 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter umfassen; die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung sowie auf elektronischen Datenträger einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 *Allgemeine Bestimmungen:*

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend" gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend" (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12
Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen.*

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Ba-

chelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13
Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

***Textauszug aus § 13** Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14
Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldungsfristen und -formen sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite sowie durch Institutsaushänge rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Zur Bachelorarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in seinem Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

***Textauszug aus § 15** Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

(2) Die Bewertungen für Teilprüfungsleistungen errechnen sich in der Regel aus den mit LP gewichteten Teilprüfungsleistungen. Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) benannt.

(2) Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist – bis auf die Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Profilbildung“ und „Berufsfeldorientierung/Praktikum“, welche in die Bildung der Gesamtnote nicht eingehen - Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 *Allgemeinen Bestimmungen* zu vergebenden Bewertungen.

Textauszug aus § 16 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	*b*	*c*
Note	*Definition*	*Punkte*
sehr gut (1)	*eine hervorragende Leistung*	*15, 14, 13*
gut (2)	*eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt-*	*12, 11, 10*

	lichen Anforderungen liegt	
befriedigend (3)	*eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht*	*9 ,8, 7*
ausreichend (4)	*eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt*	*6, 5*
nicht ausreichend (5)	*eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt*	*4, 3, 2, 1*

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten
15	
14,9	
14,8	1,0
14,7	
14,6	
14,5	
14,4	1,1
14,3	
14,2	
14,1	
14	
13,9	1,2
13,8	
13,7	
13,6	
13,5	1,3
13,4	
13,3	
13,2	1,4
13,1	
13	
12,9	
12,8	
12,7	1,5
12,6	
12,5	
12,4	
12,3	1,6
12,2	
12,1	
12	1,7
11,9	
11,8	
11,7	1,8
11,6	
11,5	
11,4	1,9
11,3	
11,2	
11,1	2,0
11	
10,9	
10,8	2,1
10,7	
10,6	
10,5	2,2
10,4	
10,3	
10,2	2,3
10,1	
10	
9,9	2,4
9,8	
9,7	
9,6	2,5
9,5	
9,4	
9,3	2,6
9,2	
9,1	
9	2,7
8,9	
8,8	
8,7	2,8
8,6	
8,5	
8,4	2,9
8,3	
8,2	
8,1	3,0
8	
7,9	
7,8	3,1
7,7	
7,6	
7,5	3,2
7,4	
7,3	
7,2	3,3
7,1	
7	
6,9	3,4
6,8	
6,7	
6,6	3,5
6,5	
6,4	
6,3	3,6
6,2	
6,1	
6	3,7
5,9	
5,8	
5,7	3,8
5,6	
5,5	
5,4	3,9
5,3	
5,2	
5,1	4,0
5	
4,9	
4,8	
4,7	
4,6	
4,5	
4,4	
4,3	
4,2	5,0
4,1	
4	
3,9	
3,8	
3,7	
3,6	
usw.	

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfung im Pflichtmodul Methoden kann dreimal wiederholt werden. Bachelorarbeit und Bachelorkolloqium können gemäß § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* je einmal wiederholt werden.

Textauszug aus § 18 *Allgemeine Bestimmungen:*
(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.
(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.
(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen;* siehe § 11

§ 19
Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-/Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruchs legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 *Allgemeine Bestimmungen:*
(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.
(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20
Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21
Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 *Allgemeine Bestimmungen:*
(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 *Allgemeine Bestimmungen:*
(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24
Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 26.09.2012

gez.

Prof. Dr. Christoph Demmerling
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 04.12.2013

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang1: Modulbeschreibungen

Studienbereich 1: Basismodule

Modulbezeichnung	**„Einführung in die Politikwissenschaft“**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	In der VL werden grundlegende Überblicks-Kenntnisse über das Fach vermittelt, bes. über dessen Entstehung und Entwicklung, die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen, Ansätze und Schulen sowie Teilgebiete. In den Tutorien wird der Stoff der Vorlesung anhand von Grundlagentexten vor- und nachbereitet. Darüber hinaus werden hier, unterstützt durch eine begleitende Schulung und Selbstlerneinheiten, insbesondere die Grundlagen politikwissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen erarbeitet. Dazu gehören: -Literatur- und Datenbankrecherche -Techniken des Lesens und der Verarbeitung wiss. Materials (Bibiographix etc.) -Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens (Arbeitsprozesse: Von der Fragestellung zur fertigen Arbeit; Besprechung und Einübung unterschiedlicher wiss. Textformen wie Abstract, Literatur-/ Forschungsbericht, Protokoll, Hausarbeit, Essay etc. -Präsentations- und Diskussionstechniken (Vorbereitung und Halten von Referaten, Umgang mit unterstützenden Medien wie Powerpoint, Tafeln etc., Diskussionsleitung, Diskussionspartizipation)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) mit Diskussion und ggf. kleinen Gruppenarbeiten und -vorträgen, Diskussionspapieren. Übungsaufgaben etc Tutorium (2 SWS): angeleitete Einzel-, Gruppen- und Plenumsarbeiten; Schulung Literatur- und Datenbankrecherche (2 SWS): Schulung an PC-Arbeitsplätzen, schriftliche und elektronische Materialien zum Selbststudium
Lehr- u. Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht für StudienanfängerInnen des BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistungen (unbenotet): Vorlesung und Tutorium: Präsentation und Moderation oder kleine schriftliche konzeptionelle Arbeiten oder Übungsaufgaben (120 Stunden) Schulung: Rechercheübungen (30 Stunden) Modulprüfung: Klausur (90 Min, unbenotet)
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 *Allgemeine Bestimmungen*: Bestanden/nicht bestanden
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung, Tutorium und Schulung incl. Vor- und Nachbereitung: 150 Stunden Studienleistungen: 150 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**„Politische Theorie I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul hat das inhaltliche Lernziel, grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens (mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert) zu vermitteln. Dabei sollen insbesondere die Stellung politikwissenschaftlicher Theorien in den Sozialwissenschaften und die forschungsleitende Bedeutung von Theorien herausgearbeitet werden. Das Modul besteht aus einer Vorlesung "Einführung in die politische Ideengeschichte " und einem Proseminar "Einführung in die politische Theorie“. Neben einer Einführung in die Fachterminologie steht das Herausarbeiten von Diskursmustern und –themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen- und Weltbildern, sowie die Vermittlung von Kenntnissen der jeweiligen Kontexte politischen Denkens im Zentrum der Vorlesung. Im Proseminar sollen grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens (mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert) erworben werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion, Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden) VL zur Einführung in die politische Ideengeschichte (2 SWS) PS zur Einführung in die politische Theorie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**„Methoden I“**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Lernziel ist der Erwerb von Hintergrundverständnis, Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten forschungsorientierter empirisch-politikwissenschaftlicher Arbeit. Dazu gehören vor allem: wissenschaftstheoretische Grundlagen, Logik, Theoriensichtung und Hypothesenbildung, Forschungsansatz (Auswahl von Methoden der Datenerhebung, Operationalisierung, Stichprobenziehung, Datenerfassung, Datenanalyse und Interpretation). Grundkenntnisse in quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Analyseverfahren; Grundkenntnisse in Statistik und SPSS; Befähigung zur Rezeption und Beurteilung politikwissenschaftlicher Forschung
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	• Vorlesung (VL): Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft (2 SWS): Vorlesungsbesuch, vor- und nachbereitende Lektüre in Eigenarbeit, ggf. Gruppenarbeiten und Präsentationen; • Proseminar A (PS-A) zur VL (2 SWS): Durcharbeiten und Besprechung ausgewählter Lektüre oder Gruppenarbeiten, Bearbeitung von Hausaufgaben in Individual- und/oder Gruppenarbeit, Kurzreferate; • Proseminar B (PS-B) (2 SWS): Individual- und Gruppenarbeiten, Diskussionen, Datenanalyse, Übungsarbeiten, Kurzreferate; • Übung (UE) zum Proseminar B (2 SWS): Statistik als Vorlesung und SPSS-Übungen am PC, kleine Hausaufgaben; • Tutorium (TU) zu SPSS (2 SWS): Hausaufgabenbesprechung, SPSS-Übungen
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	VL+PS-A: keine; beide Veranstaltungen sind zusammen zu besuchen; PS-B, UE und TU keine; alle Veranstaltungen sind zusammen zu besuchen, die Teilnahme am TU ist freiwillig; empfohlen wird VL+PS-A vor PS-B+UE+TU zu besuchen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA Politikwissenschaft; Kein Export
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistungen (unbenotet): Beteiligung an den Gruppen- und Übungsarbeiten in den Proseminaren und der Übung (30 Stunden) Modulprüfung: VL+PS-A: Klausur (90 Min.) PS-B+UE: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 S.) Es müssen beide Modulteilprüfungen bestanden werden.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß §16 Allgemeine Bestimmungen. Die Modulnote setzt sich wie folgt zusammen: Klausur VL+PS-A: 50%, Klausur oder Hausarbeit PS-B+UE: 50%
Turnus des Angebots	VL+PS-A: jedes Sommersemester; PS-B+UE+T: jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an VL, PS-A, PS-B und UE incl. Vor- und Nachbereitung: 210 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfungen incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	**„Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul besteht aus einer Vorlesung zu den Grundstrukturen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und einem Proseminar, das sich vertiefend etwa mit den zentralen politischen Institutionen (auch in historischer Perspektive), ihrer Verschränkung mit der Europäischen Union, den gesellschaftlichen und politischen Akteuren (darunter Parteien, Verbände und Medien) und einzelnen Politikfeldern befasst. Vorlesung und PS bilden eine didaktische Einheit. Lernziele sind a) grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union; b) Verständnis zentraler Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre; c) Reflexion grundlegender Systemstrukturen und innenpolitischer Problemkonstellationen. d) Ergänzend werden in den PS Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperationsfähigkeit und Präsentationstechniken vertieft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion (je 2 SWS) Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung:: 90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**„Vergleich politischer Systeme I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist der Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Konzepte und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Untersuchung ausgewählter Fälle lässt die Studierenden Kenntnisse über systemtheoretischen Grundlagen, Typenbildungen und Leistungsvergleiche erwerben und darüber hinaus unterschiedliche Teilbereiche und Subsysteme sowie unterschiedliche Theorieansätze vergleichen lernen. Sie erlernen die Grundlagen der Komparatistik einschließlich neuerer Analyseverfahren bei kleinen Fallzahlen. Die Studierenden wenden dabei vor allem methodische Kompetenzen an. Es werden signifikante Fälle ausgewählt, die in den beiden Veranstaltungsformen unterschiedlich bearbeitet werden: In der Vorlesung werden diese in der Diskussion besprochen (Beispielcharakter) und im Proseminar werden die Fälle in Kleingruppenarbeit mit Präsentation weitestgehend selbständig bearbeitet (Anwendungscharakter).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion (je 2 SWS), Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmunge*n.
Turnus des Angebots	jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**„Internationale Beziehungen I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Studienangebot bietet eine Einführung in die politikwissenschaftliche Forschung zu internationalen Beziehungen. Lernziel ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart sowie der Außenpolitik Deutschlands und der EU. Die Studierenden lernen, die politischen Verflechtungen im internationalen System zu überblicken und eignen sich die theoretischen und methodischen Ansätze zu deren Analyse an. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf dem Verständnis der Strukturen und Funktionsweisen internationaler Organisationen sowie auf der Auseinandersetzung mit neuen Formen von grenzüberschreitender politischer Steuerung. Die fachlichen Kompetenzen sollen über unterschiedliche Lernformen (Vorlesung mit Diskussion, Gruppenarbeit/ Referat/ Rezensionen mit Präsentationen) erworben und auf diesem Wege in die Aneignung sowohl analytischer als auch sozialer und kommunikativer Kompetenzen eingebettet werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion (je 2 SWS), Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung:: 90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**„Politik und Geschlechterverhältnis I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Studienangebot bietet eine Einführung in die politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung und in die feministische Politikwissenschaft. Lernziel ist die Einarbeitung in geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Problemkonstellationen im Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft. Es werden Grundkenntnisse der Verschränkung von Politik und Geschlecht, ihrer real- und theoriegeschichtlichen Grundlagen, ihrer historischen Entwicklung, ihrer aktuellen Erscheinungsformen und Auswirkungen vermittelt. Die Studierenden sollen hierbei erkennen, wie Politik(-wissenschaft) und Geschlechterverhältnisse miteinander verschränkt sind, und Kenntnisse darüber erwerben, mithilfe welcher Theorien und Methoden man diese Verschränkung analysieren kann. Durch den Transfer des Gelernten auf aktuelle Probleme sollen die Studierenden dazu befähigt werden, offene Fragen zu identifizieren und geschlechterpolitische Optionen abzuwägen. Qualifikationsziel ist die Förderung kritischer Reflexionsfähigkeit durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen und hierüber die Vermittlung von Grundkenntnissen kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion (je 2 SWS), Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung:90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	**„Politische Ökonomie I“**
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Pflichtmodul führt in die Analyse des Verhältnisses von Politik und Ökonomie ein. Lernziel ist zum einen die Vermittlung von Kenntnissen relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse. Zum anderen sollen die Studierenden Kenntnisse über die Grundelemente des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext erwerben – u.a. bezogen auf Wirtschafts- und Sozialordnung; Konjunktur- und Stabilitätspolitik; Wettbewerbspolitik; Arbeits(markt)- und Sozialpolitik sowie auf internationale Wirtschaftsbeziehungen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen über die soziale und politische Einbettung der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen ihrer politischen Gestaltung. Durch den Transfer der erworbenen Kenntnisse auf aktuelle ökonomische, wirtschafts- und sozialpolitische Herausforderungen in der BRD sollen die Studierenden zudem in die Lage versetzt werden, offene Fragen zu identifizieren und politische Handlungsoptionen abzuwägen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Proseminar mit Diskussion (je 2 SWS), Erwartete Studienleistungen (unbenotet): Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 Stunden) VL zur Politischen Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS): PS zu Grundzügen des Wirtschafts- und Sozialsystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine;
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang BA-Politikwissenschaft Exportmodul für andere Studiengänge nur nach Vereinbarung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur 90 Min. (Inhalt: VL und PS) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung und Proseminar incl. Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Studienleistungen: 30 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Studienbereich 2: Aufbaumodule

Modulbezeichnung	**„Politische Theorie II“**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul dient der Erweiterung von Basiswissen über die Entwicklung der Staatsphilosophie wie der politischen Theorie. In ihm werden vertiefte Kenntnisse über die wichtigsten Schulen der politischen Gegenwart, der gesellschaftlich-historischen Entstehungsbedingungen und Wirkungen politischer Theorien sowie Kenntnisse zur Unterscheidung von politischer Theorie und politischer Ideologie erworben. Erwerb von Kenntnissen der politischen Partizipation im Zeitalter der Globalisierung und zunehmenden Anforderungen an die Steuerungskompetenzen des politischen Systems; Erkennen und Einschätzen von Möglichkeiten und Grenzen repräsentativer und direkter Demokratien; Multikulturalismus und demokratische Teilhabe; Einüben der Techniken des Erarbeitens komplexer theoretischer Sachverhalte an ausgesuchten Problemen der politischen Theorie der Gegenwart.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) Seminare zu Demokratietheorie, Aspekten politischer Theorie der Gegenwart bzw. zu aktualitätsbezogenen variablen Schwerpunkten
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Politische Theorie“ oder Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester konsekutiv.

Modulbezeichnung	**„Methoden II“**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung des im Pflichtmodul erworbenen Grundwissens. Es soll die Studierenden befähigen, eigenständig politikwissenschaftliche Forschungsfragen zu bearbeiten. In dem LFP wird eigene Forschung durchgeführt, Lernziele liegen in der Planung und Gestaltung eines Forschungsvorhabens und seiner praktischen Durchführung in allen Stufen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2-semestriges Lehrforschungsprojekt (LFP) (4 SWS) Erwartete Studienleistungen: mündliche Präsentationen konzeptioneller und empirischer Eigenarbeiten oder Leistungen mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls „Methoden“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang. Es sollte möglichst mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden. Das Lehrforschungsprojekt kann auf Wunsch auch für einen anderen Wahlpflichtbereich anerkannt werden, der themenabhängig vor Beginn des Moduls festgelegt wird.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Beginn im SS, Fortsetzung im WS
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme am LFP incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die sich mit politischen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen (darunter Parteien, Verbände, sozialen Bewegungen), politischer Öffentlichkeit/Medien, mit Prozessen der politischen Willensbildung, politischer Partizipation und Konfliktanalysen, mit exemplarischen Politikfeldern, der zunehmenden Verflechtung innenpolitischer und europäischer bzw. internationaler Politikgestaltung sowie mit aktuellen Demokratieproblemen, mit Themen der bundesdeutschen Politikgeschichte und der Transformation zur Demokratie in West- und Ostdeutschland befassen. Lernziele sind a) Vertiefung der Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland durch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung; b) Verständnis für die historischen Entstehungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen politischen Handelns und für endogene Ursachen politischer Systemtransformation bzw. politischen Wandels; c) Fähigkeit zur selbständigen systematischen Problemanalyse unter Berücksichtigung zentraler Forschungskontroversen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Politisches System der Bundesrepublik oder Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium" verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Vergleich politischer Systeme II"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Ein wesentliches fachliches Lernziel dieses Wahlpflichtmoduls ist die Analyse von Demokratisierungsprozessen. Dazu werden unterschiedliche Theorieansätze und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft ausführlich behandelt und auf exemplarische Fälle aus vergleichenden Politikfeldanalysen und der empirischen Demokratieforschung angewandt. Auf diese Weise wird die Methodenkompetenz bezüglich der Politikwissenschaft und der Komparatistik vertieft und ausgebaut. Bei der Bearbeitung der Fälle wird in den Seminaren mit variablem Schwerpunkt besonderer Wert auf die eigenverantwortliche Analyse gelegt. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) Seminar zu Demokratietheorie Seminar zur empirischen Demokratieforschung oder zu variablem Schwerpunkt (z.B. Ländervergleich, Policyvergleich u.ä.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“ bzw. Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Internationale Beziehungen II"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Vertiefende Auseinandersetzung mit wichtigen Strukturen und Institutionen der Weltordnung und Weltökonomie, sowie mit spezifischen Teilaspekten der Globalisierung (z.B. transatlantische Beziehungen, Entwicklungspolitik, etc.) Vermittlung theoretischer, historischer sowie problem- und gegenstandsbezogener Kenntnisse weltpolitischer und weltökonomischer Entwicklungen, veränderter sicherheitspolitischer Strukturen sowie spezifischer Teilaspekte der Globalisierung. In den Seminaren wird die Präsentations- und Diskursfähigkeit der Studierenden und die analytische Auseinandersetzung mit den Internationalen Beziehungen trainiert. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) Seminar zu theoretischen und historischen Themen weltpolitischer und weltökonomischer Entwicklungen Seminar zu variablen Themen der Internationalen Beziehungen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmodul „Internationale Beziehungen" bzw. Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium" verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Politik und Geschlechterverhältnis II"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Wahlpflichtmodul dient der Vertiefung und Erweiterung kritischer Kompetenzen zur wissenschaftlichen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Geschlechterproblematik. Das Studienangebot gibt Gelegenheit zur exemplarischen Vertiefung dieser Fragen in Themenfeldern der Arbeits-, Wirtschaft- und Sozialpolitik. Im Zentrum stehen dabei Probleme von Macht, Herrschaft und sozialer Ungleichheit sowie von Demokratie, Emanzipation und sozialer Integration – jeweils unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Probleme von Geschlechterhierarchien und zwanghaften Geschlechterkonstrukten bzw. von Geschlechterdemokratie und Geschlechteremanzipation. Qualifikationsziel ist zum einen die Vertiefung der Theorie- und Praxiskompetenz im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik, zum anderen die Befähigung der Studierenden zu einer genderkompetenten und genderkritischen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis“ oder Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden. Es kann auch für den Erwerb des Zertifikats "Gender Studies und feministische Wissenschaft" angerechnet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Politische Ökonomie II“**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Wahlpflichtmodul dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit ökonomischen und sozialen Problemlagen der aktuellen Transformationsprozesse in den modernen Gesellschaften, im europäischen Kontext und im globalen Maßstab und den sich daraus ergebenden Problemen und Herausforderungen politischen Handelns. Das Lehrangebot gibt Studierenden die Möglichkeit einer vertiefenden Einarbeitung in die Kritik der politischen Ökonomie von Kapitalismus und Globalisierung sowie von alternativen Transformationskonzepten im lokalen, nationalen, inter- und transnationalen Maßstab. Zugleich dient es dem Aufbau der Theorie- und Praxiskompetenz von Studierenden im Hinblick auf Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen. Das Studienangebot umfasst Seminare zu Theorien der Politischen Ökonomie oder zum Themenfeld „Politische Theorie der Ökonomie – Politische Ökonomie der Demokratie“ sowie zur exemplarischen Analyse der Politischen Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und globalen Kontext einschl. ihrer Akteursstruktur, zur Geschichte und Theorie sowie zur vergleichenden Analyse kapitalistisch-demokratisch verfasster Wohlfahrtsstaaten, zu Problemen und Perspektiven ökonomischer Globalisierung in politikwissenschaftlicher Perspektive sowie zu ausgewählten Fragen der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik. Qualifikationsziel: Das Wahlpflichtmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich wohlfahrtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen sowie internationaler Organisationen. Es vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien im Kernbereich des Moduls. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) 2 Seminare (je 2 SWS) aus den Themenbereichen: Theorien der Politischen Ökonomie oder Politische Theorie der Ökonomie – Politischen Ökonomie der Demokratie, zur Politischen Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland; sowie zu weiteren aktualitätsbezogenen Themen (z.B. zur Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialpolitik oder zu aktuellen theoretischen Problemen) .
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmodul „Politische Ökonomie“ oder Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Europäische Integration"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt Qualifikationsziel	Ein umfassender Überblick über die Geschichte der europäischen Integration, theoretische Ansätze, Institutionen und Akteure im europäischen Integrationsprozess sowie über die Rolle der EU in der Weltordnung und Weltökonomie soll die Studierenden befähigen, sich selbständig und kritisch mit europapolitischen Fragestellungen auseinander zu setzen. Der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der historischen Entwicklung, der wirtschaftlichen und institutionellen Grundstrukturen sowie wichtiger Politik- und Problemfelder der Europäischen Union ist Lernziel dieses Wahlpflichtmoduls. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren mit Diskussionen, Gruppenarbeit und Präsentationen und umfasst 4 SWS. Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) Seminar "Einführung in die europäische Integration" Seminar zur vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Prozess der Europäischen Integration
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“ oder Beendigung des zweiten Fachsemesters im Studiengang BA Politikwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang und kann in Kombination mit dem themengleichen Pflichtmodul auch für andere gestufte Studiengänge angeboten werden. Es kann mit dem Modul „Projektstudium“ verbunden werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an 2 Seminaren incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	max. 2 Semester konsekutiv

Modulbezeichnung	**„Politische Sozialisation“**
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens; ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z.B. geschlechtsspezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnisse über und Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL- und SE-artige Präsentation, kombiniert mit Gruppenarbeit Studienleistungen: Übungsaufgaben oder Leistungen mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (60 Stunden) VL Politische Sozialisation (2 SWS), 2 LP; UE Politisches Lernen in der Demokratie (2 SWS), 4 LP; SE Ausgewählte Problemen politischer Bildung / politischen Lernens (2 SWS), 6 LP.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Die Teilnahme am Seminar setzt die vorherige Teilnahme an Vorlesung und Übung voraus
Verwendbarkeit des Moduls	Das Wahlpflichtmodul dient der berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung im BA-Studiengang. Es kann nur alternativ zum Wahlpflichtmodul „Friedens- und Konfliktforschung“ belegt werden.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: s. Neugestaltung des BA Sozialwissenschaften
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen.*
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, beginnend mit einem Sommersemester
Dauer des Moduls	Zwei Semester konsekutiv
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Vorlesung, Übung und Seminar incl. Vor- und Nachbereitung: 180 Stunden Studienleistungen: 60 Stunden Modulprüfung incl. Vorbereitung: 120 Stunden

Wahlpflichtbereich : „Friedens- und Konfliktforschung“

Der Wahlpflichtbereich Friedens- und Konfliktforschung besteht aus zwei Teilmodulen: Friedens- und Konfliktforschung 1 (obligatorisch) und entweder Friedens- und Konfliktforschung 2 oder Friedens- und Konfliktforschung 3. Das Modul kann nur alternativ zum Wahlpflichtmodul „Politische Sozialisation“ belegt werden.

Modulbezeichnung	***Friedens- und Konfliktforschung 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung***
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul (im BA Politikwissenschaft)
Niveaustufe	Aufbaumodul (im BA Politikwissenschaft)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul hat das inhaltliche Lehrziel, Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln, d. h. eine Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten zu bieten. Weitere Qualifikationsziele sind neben den inhaltlichen Aspekten v. a. soziale Kompetenzen (etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können; sowie die Entwicklung selbstbewusster Eigenständigkeit), analytische Kompetenz sowie Medien-/Präsentationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: einer Vorlesung zur Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung sowie einer Übung zu dieser Vorlesung. In der Übung erarbeiten und präsentieren Kleingruppen ausgewählte Konflikte unter Zuhilfenahme verschiedener didaktischer Methoden. Vermittelt werden die Kompetenzen über den didaktischen Ansatz des dialogischen und problemorientierten Lernens vorwiegend in Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen und alternativen Präsentationsformen. Das Modul umfasst 4 SWS -
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul umfasst die Einführungsveranstaltungen in die Friedens- und Konfliktforschung auf dem Niveau eines Bachelorstudiengangs. Es kann als Kernangebot der Friedens- und Konfliktforschung in Bachelor-Studiengängen als grundlegendes Modul, also auch in Kombination mit den anderen Modulen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer Konfliktpräsentation im Rahmen der Übung.
Noten	Die Konfliktpräsentation wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen bewertet.
Turnus des Angebots	Eine einführende Vorlesung wird jedes Semester angeboten, die Übung jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und ist mit folgendem Arbeitsaufwand verbunden: 6 LP = 180 h; davon Präsenzstudium inklusive Vor- und Nachbereitung 60 h; Vorbereitung und Durchführung einer Präsentation 120 h.
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	***Friedens- und Konfliktforschung 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung***
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul (im BA Politikwissenschaft)
Niveaustufe	Aufbaumodul (im BA Politikwissenschaft)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul hat das inhaltliche Lehrziel, einen Überblick über die Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung zu geben sowie Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien zu liefern. Weitere Qualifikationsziele sind neben den inhaltlichen Aspekten v. a. soziale Kompetenzen, analytische Kompetenz sowie Präsentationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem Seminar zu Theorien der Konfliktforschung. Vermittelt werden die Kompetenzen über die empirieorientierte vergleichende Anwendung von Konflikttheorien. Das Modul umfasst 2 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Kernangebot der Friedens- und Konfliktforschung in Bachelor-Studiengängen als grundlegendes Modul, also auch in Kombination mit den anderen Modulen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: entweder eine mündliche Präsentation mit Verschriftlichung, eine schriftliche Dokumentation selbständig forschenden Arbeitens in Form einer Hausarbeit, oder eine mündliche Präsentation mit Klausur. Andere Prüfungsformen sind zulässig, sofern diese den Kompetenzerwerb überprüfen und dem gleichen Arbeitsaufwand entsprechen.
Noten	Die Modulprüfung wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen bewertet.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal im Jahr.
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung und ist mit folgendem Arbeitsaufwand verbunden: 6 LP = 180 h; davon Präsenzstudium 30 h; Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung 30 h, sowie Referat und Verschriftlichung 120 h, oder Hausarbeit 120 h, oder Referat und Klausur 120 h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	***Friedens- und Konfliktforschung3: Einführung in Formen der Konfliktregelung – Introducion to Forms of Conflict Management (Exportmodul, Grundlagenmodul, Wahlpflichtmodul)***
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul (im BA Politikwissenschaft)
Niveaustufe	Aufbaumodul (im BA Politikwissenschaft)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel ist die Vermittlung von theoretisch angeleitetem Wissen zu Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung. Es soll die Qualifikation vermittelt werden, Konfliktregelungskonzepte in betreffenden Kontexten analysieren sowie eigenständig erarbeiten zu können. Weiteres Qualifikationsziel ist die Einübung sozialer Kompetenz in Form von Moderationskompetenz und der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem Seminar zu Formen der Konfliktregelung. Die Kompetenzen sollen unter anderem über Präsentationen, Kleingruppenarbeit und Rollen-/ Planspiele angeeignet werden. Das Modul umfasst 2 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Kernangebot der Friedens- und Konfliktforschung in Bachelor-Studiengängen als grundlegendes Modul, also auch in Kombination mit den anderen Modulen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: eine mündlichen Präsentation mit Verschriftlichung oder eine schriftliche Dokumentation selbständig forschenden Arbeitens in Form einer Hausarbeit. Andere Prüfungsformen sind zulässig, sofern diese den Kompetenzerwerb überprüfen und dem gleichen Arbeitsaufwand entsprechen.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal im Jahr.
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung und ist mit folgendem Arbeitsaufwand verbunden: 6 LP = 180 h; davon Präsenzstudium 30 h; Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung 30 h, sowie entweder mündliche Präsentation mit Verschriftlichung 120 h oder Hausarbeit 120 h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Ein Gesamtüberblick über die wählbaren Profil- und Importmodule ist in Anhang 2 aufgelistet. Das Institut für Politikwissenschaft bietet das Wahlpflichtmodul Wissenschaftspraxis als eigenes Profilmodul an.

Modulbezeichnung	**„Wissenschaftspraxis“**
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bietet die Möglichkeit zur gezielten anwendungsorientierten Erweiterung fachwissenschaftlicher Kompetenzen und damit zur individuellen Profilierung. Dazu gehören z. B. Qualifikationen im Bereich der Wissenschaftspraxis und der Didaktik ihrer Vermittlung und der Umfrageforschung (Telefon- und Onlineumfragen). Das Modul dient der allgemeinen oder berufsfeldbezogenen Arbeitsmarktbefähigung oder der Persönlichkeitsbildung der Studierenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare: „Lehrend lernen - Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspraxis in der Politikwissenschaft“; „Telefon- und Online-Umfragen“ Weitere Seminare je nach Angebot, alternativ: Übungen, Schulungen, Workshops Es wird eine Beteiligung an den jeweiligen Gruppen- und Übungsarbeiten erwartet.
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch und Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Profilmodul im BA Politikwissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* mit "bestanden" oder "nicht bestanden".
Turnus des Angebots	diverse
Dauer des Moduls	max. zwei Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme an Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung: 120 Stunden Studienleistungen: 180 Stunden Modulprüfung: incl. Vorbereitung: 60 Stunden

Studienbereich 4: Praxismodule

Modulbezeichnung	**„Projektmanagement und Projektstudium"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul " Projektmanagement und Projektstudium" besteht aus einem Workshop zu „Professionellem Projektmanagement“ und selbstbestimmter Projektarbeit in Kleingruppen unter Superversion einer Lehrperson. Es beinhaltet in Kombination mit einem politikwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul die fachwissenschaftliche Vertiefung eines Problemzusammenhangs. Das Projektstudium soll die Studierenden befähigen, ein begrenztes politikwissenschaftliches Thema unter Anleitung selbständig zu analysieren. Dazu wird das in Absprache mit der Lehrperson gewählte Thema von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Arbeitsergebnisse (Projektbericht) eigenständig in Arbeitsgruppen von maximal 15 TeilnehmerInnen bearbeitet. Das Modul baut die Methodenkenntnisse aus und dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von Schlüsselqualifikationen insbesondere im Bereich des Projektmanagements, der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und der Sozial- und Selbstorganisationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Workshop „Professionelles Projektmanagement“ (2 SWS) Betreute Kleingruppenarbeit (max. 15 TeilnehmerInnen): Studienleistungen: Selbststudium mit Problemstrukturierung (150 Stunden) Supervisions-Besprechungen mit der betreuenden Lehrperson;
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgte oder parallele Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Belegung nur im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul aus dem BA-Studiengang Politikwissenschaft Kein Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Workshop: unbenotet ("bestanden" oder "nicht bestanden"). Modulprüfung: Präsentation der Projektergebnisse und Projektbericht (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* aus den gewichteten Teilprüfungsleistungen Präsentation (6/10) und Projektbericht (4/10)
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Teilnahme am Workshop incl. Vor- und Nachbereitung: 30 Stunden Studienleistungen: 150 Stunden Modulprüfung: 180 Stunden
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	**„Berufsfeldorientierung/Praktikum"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Berufspraktikum (mindestens 280 Std. in 8 Wochen) sowie wahlweise ein Workshopangebot zur Profilerarbeitung, Praktikumsvorbereitung und reflexiven Nachbereitung sowie Evaluation der Erfahrungen, oder ein dokumentiertes Selbststudium/ Praktikumsbericht
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Ende des 3. und dem Beginn des 6. Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Politikwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis einer Praxisphase laut Anhang „Praktikumsordnung“. Modulprüfung: Praktikumsbericht/ dokumentiertes Selbststudium oder Präsentation einer Evaluation im Rahmen der angebotenen Lehr- und Veranstaltungsformen.
Noten	Die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Berufspraktikum: kein Turnus Workshopangebot: jedes Semester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Praktikum: mind. 280 Std./ 10 LP Workshop oder kleines Selbststudium 30 Std Modulprüfung: Präsentation der Evaluation: 30 Std. (nur in Verbindung mit Workshop) oder Praktikumsbericht : 30 Std. (nur in Verbindung mit kleinem Selbststudium)
Dauer des Moduls	zwei Semester

Studienbereich 5: Abschlussmodul

Modulbezeichnung	**"BA-Abschlussmodul"**
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt Qualifikationsziel	Das Modul besteht aus der **Bachelorarbeit** im Umfang von 40 Seiten und einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen, und einem **Kolloquium** von 30 Minuten Dauer, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt. Das Thema für die Bachelorarbeit muss einem der Wahlpflicht-module zugeordnet sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung unterbreiten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll mit der Bachelorarbeit zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein politikwissenschaftliches Thema selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veran-staltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit; (10 LP) Prüfungskolloquium (2 LP)
ggf. Lehr- und Prüfungsspra-che	
Voraussetzungen für die Teil-nahme	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul "Bachelorarbeit" kann erst erfolgen, wenn mindestens 120 LP erworben worden sind.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "BA-Arbeit" ist für andere gestufte Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*. aus den nach Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen Ba-chelorarbeit (10/12) und Kolloquium (2/12).
Turnus des Angebots	Gemäß Anmeldemodalitäten des Prüfungsausschusses
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	Bachelorarbeit: 10 Wochen Prüfungskolloquium incl. Vorbereitung: 60 Std.

Anhang 2: Profilmodul- und Importmodulangebote zum Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“

Im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ müssen Profilmodule im Umfang von 12 und Importmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden. Die Leistungspunkte des Importbereichs müssen je nach dem von den Wahlfächern festgelegten Angebot aus ein bis höchstens drei Fächern erworben werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Politikwissenschaften" als Profilmodule bzw. Importmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird durch die Studiengangverantwortlichen auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin sowie auf der Studiengangshomepage in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lagen folgende Vereinbarungen über wählbare Profil- und Importmodule für den Studiengang „Politikwissenschaft“ vor:

verwendbar für BA Politikwissenschaft				
Profilmodule (12 LP)				
Angebot aus	**ggf. Kürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
BA Politikwissenschaft		Wahlpflichtmodul Wissenschaftspraxis	12	variabel
Sprachenzentrum der Philipps-Universität		Sprachkurse nach freier Wahl	Max. 12	variabel
Centrum für Nah- und Mitteloststudien		Sprachkurse nach freier Wahl	9	variabel
Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität		Schulungen nach freier Wahl	Max. 12	variabel
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung: „Gender Studies und feministische Wissenschaft“		Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12	6
		Aufbaumodul Gender Studies und	12	6

		feministische Wissenschaft		
Zentrum für Konfliktforschung		Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6	4
		Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6	2
		Einführung in Formen der Konfliktregelung	6	2
United Nations Society Marburg		Model United Nations / LahnMUN	Max. 12	variabel
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Europa		European Studies	6	variabel
Importmodule (36 LP)				
Angebot aus Studiengang	**ggf. Kürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
Rechtswissenschaft (FB 01)		Modul Verfassungsgeschichte	6	2
		Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6	4
		Modul Verwaltungsrecht	12	8
		Modul Medienrecht	6	2
		Modul Europäisches Recht	6	4
		Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6	2
		Modul Internationales Recht	12	6
		Vertiefungsmodul Internationales Recht	6	2
B.Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02)	Basis	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	
	Basis	Mikroökonomie I	6	
	Basis	Mikroökonomie II	6	4
	Basis	Makroökonomie I	6	

	Basis	Makroökonomie II	6	4
	Aufbau	Grundlagen der Institutionenökonomie	6	
	Vertiefung	Institutionenökonomie	6	4
	Aufbau	Wirtschaftspolitik	6	
	Aufbau	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	4
	Vertiefung	Regulierung	6	4
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02)	Basis	Absatzwirtschaft	6	4
	Basis	Entscheidung und Investition	6	4
	Basis	Jahresabschluss	6	4
	Basis	Kosten- und Leistungsrechnung	6	4
	Basis	Buchführung und Abschluss	6	4
	Basis	Grundlagen der Besteuerung	6	4
	Basis	Unternehmensführung	6	4
	Vertiefung	Controlling	6	4
	Vertiefung	Internationale Wettbewerbsstrategie	6	4
	Vertiefung	Investition und Finanzierung unter Risiko	6	4
	Vertiefung	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6	4
	Vertiefung	Logistik	6	4
	Vertiefung	Marketing-Management und Instrumente	6	4
	Vertiefung	Strategische Managemententscheidungen	6	4
	Vertiefung	Technologie- und Innovationsmanagement	6	4

B.A. Sozialwissenschaften (FB 03)	Modul 2a	Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften	6	4
	Modul 2b	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12	4
	Modul 3a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6	4
	Modul 3b	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12	4
	Modul 7.a	Arbeit und Geschlecht	12	6
	Modul 7.b	Politische Sozialisation	12	6
	Modul 7.c	Politik und Wirtschaft	12	6
	Modul 7.d	Globalisierung und Gesellschaftlicher Entwicklung	12	6
B.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Modul 1 Pflicht	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6	4
	Modul 2 Wahlpflicht	Einführung in die Theorien der Konfliktforschung	6	2
	Modul 3 Wahlpflicht	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6	2
	Modul 4	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6	4
	Modul 5	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6	2
	Modul 6	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6	2
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften (FB 03)	Basismodul	Europäische lo-gie/Kulturwissenschaft	12	4
	Basismodul	Religionswissenschaft	12	4
	Basismodul	Kultur- und Sozialanthropologie	12	4
	Wahlpflichtmodul	Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12	4
	Wahlpflichtmodul	Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12	4

	Wahlpflichtmodul	Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12	4
	Wahlpflichtmodul	Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12	4
	Wahlpflichtmodul	Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12	4
	Wahlpflichtmodul	Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12	4
	Wahlpflichtmodul	Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12	4
	Wahlpflichtmodul	Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12	4
	Wahlpflichtmodul	Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12	4
B.A. Philosophie (FB 03)	Exportmodul 1	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12	4
	Exportmodul 2	Geschichte der Philosophie A	6	4
	Exportmodul 3	Geschichte der Philosophie B	12	4
	Exportmodul 4	Theoretische Philosophie A	6	4
	Exportmodul 5	Theoretische Philosophie B	12	4
	Exportmodul 6	Praktische Philosophie A	6	4
	Exportmodul 7	Praktische Philosophie B	12	4
	Exportmodul 8 (Aufbau)	Geschichte der Philosophie	12	4
	Exportmodul 9 (Aufbau)	Theoretische Philosophie	12	4
	Exportmodul 10 (Aufbau)	Praktische Philosophie	12	4

	Exportmodul 11	Methoden der Philosophie	12	4
	Exportmodul 12	Disziplinen der Philosophie	12	4
B.Sc. Psychologie (FB 04)	EB-EPF	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6	3
	EB-BP	Biologische Psychologie	6	4
	EB-SP	Sozialpsychologie	6	4
	EB-EP	Entwicklungspsychologie	6	4
	EB-WKS	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6	4
	EB-LME	Lernen, Motivation, Emotion	6	4
	EB-PP	Persönlichkeitspsychologie	6	4
	EB-EAO	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6	4
	EB-EKP	Einführung in die klinische Psychologie	6	4
	EB-EPG	Einführung in die pädagogische Psychologie	6	4
	EB-EPFBP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt biologische Psychologie	12	7
	EB-EPFSP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12	7
	EB-EPFEP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12	7
	EB-EPFWKS	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12	7

	EB-EPFLME	Einführung in die Psychologie und deren Forschungs-methoden mit Schwerpunkt Ler-nen, Motivation, Emotion	12	7
	EB-EPFPP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungs-methoden mit Schwerpunkt Per-sönlichkeitspsycho-logie	12	7
	EB-EPFEAO	Einführung in die Psychologie und deren Forschungs-methoden mit Schwerpunkt Orga-nisationspsychologie	12	7
	EB-EPFEKP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungs-methoden mit Schwerpunkt Klini-sche Psychologie	12	7
	EB-EPFEPG	Einführung in die Psychologie und deren Forschungs-methoden mit Schwerpunkt Päda-gogische Psycholo-gie	12	7
B.A. Geschichte (FB 06)	Basismodul	Alte Geschichte	12	6
	Basismodul	Mittelalterliche Geschichte	12	6
	Basismodul	Neuere Geschichte	12	6
	Vertiefungsmodul	Alte Geschichte	12	4
	Vertiefungsmodul	Mittelalterliche Geschichte	12	4
	Vertiefungsmodul	Frühe Neuzeit	12	4
	Vertiefungsmodul	Neueste Geschichte	12	4
	Vertiefungsmodul	Theorie und Metho-den	6	4
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik) (FB 09)	Basismodul A1:	Deutsche Sprache I	12	
	Basismodul A2:	Literatur des Mittel-alters I	12	

	Basismodul A3:	Neuere deutsche Literatur I	12	
	Aufbaumodul A4:	Deutsche Sprache II	12	
	Aufbaumodul A5:	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit I	12	
	Aufbaumodul A6:	Neuere deutsche Literatur II	12	
	Aufbaumodul A7::	Deutsche Sprache III 7	12	
	Aufbaumodul A8:	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit II	12	
	Aufbaumodul A9:	Neuere deutsche Literatur III	12	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Modul 11	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12	6
	Modul 12	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12	6
	Modul 21	Fallstudien / Einstieg	6	4
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Modul1	Propädeutik 1	12	4
B.A. Orientwissenschaft (FB 10 CNMS)	10 BA OrWiss F2	Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6	4
	10 BA OrWiss F3	Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6	4
	10 BA OrWiss A1	Basismodul Arabisch I	9	6
	10 BA OrWiss A2	Basismodul ArabischII	9	6
	10 BA OrWiss Ar2	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6	2
	10 BA OrWiss P1	Basismodul Persisch I	9	6
	10 BA OrWiss P2	Basismodul Persisch II	9	6
	10 BA OrWiss P7	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6	2
	10 BA OrWiss T1	Basismodul Türkisch I	9	6

	10 BA OrWiss T2	Basismodul Türkisch II	9	6
	10 BA OrWiss T3	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6	2
B.A. Romanische Philologie m. d. Schwerp. Italienisch (FB 10)	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
B.A. Romanische Philologie m. d. Schwerp. Französisch (FB 10)	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
B.A. Romanische Philologie m. d. Schwerp. Spanisch (FB 10)	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
B.A. Romanische Philologie m. d. Schwerp. Portugiesisch (FB 10)	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
B.A. Romanische Philologie m. d. Schwerp. Katalanisch (FB 10)	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4

	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
B.Sc. Geographie (FB 19)	Modulgruppe T1	Einführung in die Geographie Hydro- und Klimageographie Bodengeographie und Geomorphologie Biogeographie Mensch und Umwelt Geographie des ländlichen Raums Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie Stadt- und Bevölkerungsgeographie	6	4
	Modulgruppe T2	Spezielle Physische Geographie Spezielle Humangeographie Raumordnung und Raumplanung	24	6
	Modulgruppe M1	Karteninterpretation Topographische und thematische Kartographie	6	4
	Modulgruppe M2	Computerkartographie Geographische Informationssysteme Fernerkundung I Statistik Methoden der empirischen Sozialforschung	21	20
B.A. Erziehungswissenschaften (FB 21)	Basismodul a:	Grundfragen der Pädagogik	6	
	Basismodul b:	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6	
	Basismodul c:	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6	
	Aufbaumodul:	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6	
	Aufbaumodul:	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6	
	Aufbaumodul:	Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunika-	6	

		tion		
	Aufbaumodul:	Schule und Schul-entwicklung	6	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anhang 3: Studienverlaufsplan

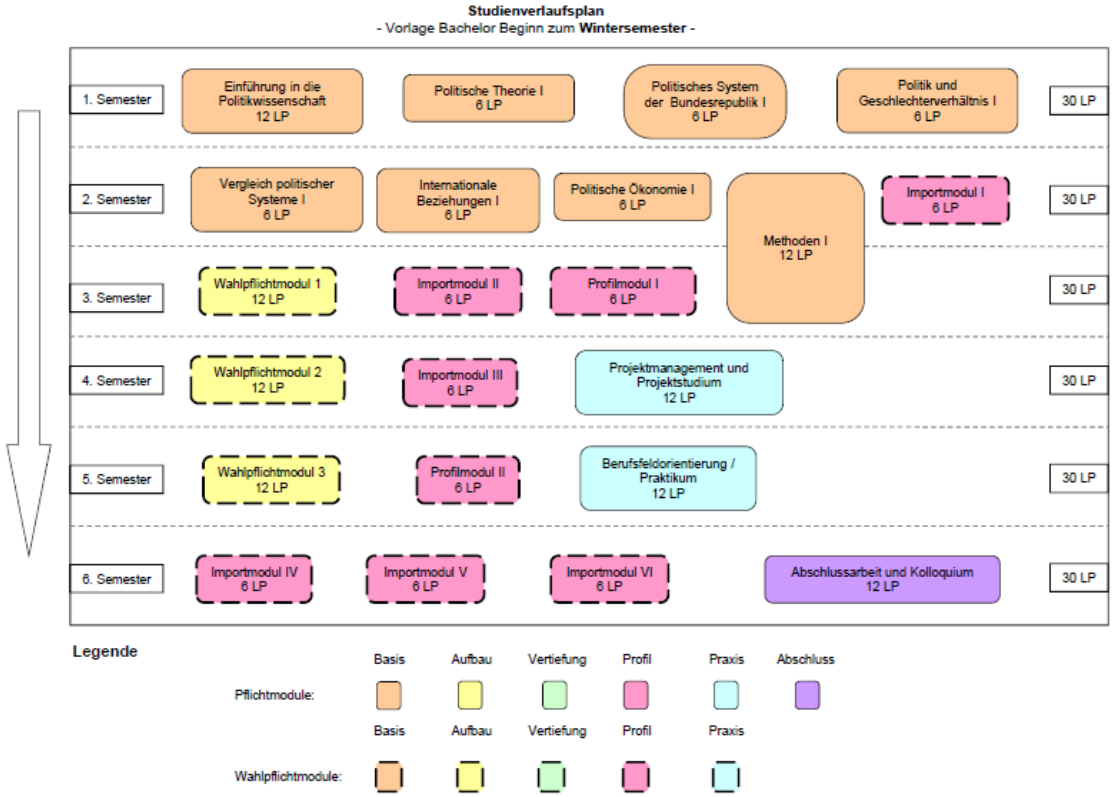

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1**)** Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft sind gemäß § 8 Abs. 9 der Bachelor-Ordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren.
(2) Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

(1**)** Das Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberaterin oder dem -berater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:
- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen);
- Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbständige / private Dienstleistungen);
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen);
- Politische Bildung, Weiterbildung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Es wird empfohlen, das Berufspraktikum nach dem Ende des 3. und vor Beginn des 6. Semesters zu absolvieren.
(2) Das Berufspraktikum umfasst bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten (mindestens 280 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.
(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums wird ein Praktikumsworkshop angeboten, in welchem Fragen der Bewerbung, Durchführung des Praktikums und seiner Evaluierung behandelt werden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen oder eine Präsentation im Rahmen der Teilnahme an einem Praktikumsworkshop zu leisten.

§ 6 Anerkennung von Praktika

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.
(2) Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden anerkannt; dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen können als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang

mit dem Studiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.
(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 7 Leistungsnachweis
Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes oder der Präsentation im Rahmen des Praktikumsworkshops ausgestellt. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht in die Gesamtnote nicht ein.

§ 8 Praktikumsbericht
Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 10 – 15 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

1. Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumanbieters über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet;
2. Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
   Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
   Dauer des Praktikums;
   eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
   Vergütung/Nichtvergütung des Praktikums;
   Art der Vermittlung des Praktikums;
   Betreuung des Praktikums;
   weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
   Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumanbieter
   und
3. Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten. Er umfasst
   eine Einordnung der Praktikumsstelle in den politisch-administrativen Bezugsrahmen;
   eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
   eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
   eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
   die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht
Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.